

Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung; BesVO)

vom ...

I.

Der Erlass RB 177.22 (Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals [Besoldungsverordnung; BesVO] vom 18. November 1998) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

§ 33 Abs. 1

¹ Es beziehen als Grundbesoldung in Prozenten des Maximums der obersten Besoldungsklasse:

- | | | |
|----|--|-------|
| 2. | (<i>geändert</i>) die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten
des Obergerichtes | 110 % |
| 7. | (<i>geändert</i>) die übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes | 105 % |

Anhänge

Anhang 1: Einreihungsplan gemäss § 7 Abs. 1 (*geändert*)

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Anhang 1¹⁾: Einreichungsplan gemäss § 7 Abs. 1*Administration*

Hauptabteilungsleiter und Hauptabteilungsleiterinnen	22–27
Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen	19–25
Wissenschaftliche Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen	19–25
Fachexperten und Fachexpertinnen	19–23
Fachspezialisten und Fachspezialistinnen	16–19
Ressortleiter und Ressortleiterinnen	15–19
Sekretariatsleiter und Sekretariatsleiterinnen	13–16
Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen	12–16
Verwaltungssekretäre und Verwaltungssekretärinnen	9–13
Verwaltungsangestellte	5– 9
Verwaltungshilfen	1– 5

Technik

Hauptabteilungsleiter und Hauptabteilungsleiterinnen	22–27
Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen	19–25
Wissenschaftliche Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen	19–25
Technische Experten und Expertinnen	19–23
Technische Spezialisten und Spezialistinnen	16–19
Ressortleiter und Ressortleiterinnen	15–19
Technische Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen	12–16
Technische Angestellte	9–13
Technisches Hilfspersonal	1– 8

Handwerk und Hauswirtschaft

Hauswirtschaftliche Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen	15–19
Meister und Meisterinnen	15–18
Vorarbeiter und Vorarbeiterinnen	13–16
Spezialhandwerker und Spezialhandwerkerinnen	12–16
Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen	9–13

¹⁾ Fassung gemäss GRV vom 22. Oktober 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2004.

Handwerker und Handwerkerinnen	9–13
angelernte Handwerker und Handwerkerinnen	5– 9
Betriebspersonal	1– 8
Hauspersonal	1– 8

Land- und Forstwirtschaft

Hauptabteilungsleiter und Hauptabteilungsleiterinnen	22–26
Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen	19–24
Wissenschaftliche Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen	19–24
Landwirtschaftliche Berater und Beraterinnen	16–19
Förster und Försterinnen	15–18
Landwirtschaftliche Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen	15–18
Werkführer und Werkführerinnen	14–16
Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen	12–16
Leitende Forstwerte und Leitende Forstwartinnen	12–15
Forstwerte und Forstwartinnen	9–13
Landwirte und Landwirtinnen	9–13
Forstwirtschaftliche Angestellte	5– 9
Landwirtschaftliche Angestellte	5– 9
Forstwirtschaftliches Hilfspersonal	1– 5
Landwirtschaftliches Hilfspersonal	1– 5

Gesundheit und Soziales

Hauptabteilungsleiter und Hauptabteilungsleiterinnen	22–27
Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen	19–25
Ressortleiter und Ressortleiterinnen	15–19
Sozialassistenten und Sozialassistentinnen	15–19
Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen	14–17
Unterrichtsassistenten und Unterrichtsassistentinnen	13–16
Hilfspersonal	1– 8

Erziehung (ohne Lehrkräfte; vgl. § 3 LBV)

Hauptabteilungsleiter und Hauptabteilungsleiterinnen	22–27
Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen	19–25
Landwirtschaftsschullehrkräfte	19–23
Fachexperten und Fachexpertinnen	19–23
Fachspezialisten und Fachspezialistinnen	16–19
Pädagogische Therapeuten und Therapeutinnen	17–21
Ressortleiter und Ressortleiterinnen	15–19
Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen	15–19
Erziehungspersonal	12–15

Justiz und Polizei¹⁾

Generalstaatsanwalt oder Generalstaatsanwältin	26-27
Polizei-Kommandant (Oberst)	26-27
Hauptabteilungsleiter und Hauptabteilungsleiterinnen	22-27
Präsidenten und Präsidentinnen der Bezirksgerichte	26
Präsident oder Präsidentin des Zwangsmassnahmengerichtes	26
Stv. Generalstaatsanwalt oder stv. Generalstaatsanwältin	25-26
Ersatzmitglieder des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes	25
Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen der Bezirksgerichte	25
Berufsrichter und Berufsrichterinnen der Bezirksgerichte	25
Nebenamtliche Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichtes	25
Oberstaatsanwälte und Oberstaatsanwältinnen	24-25
Leitender Jugendanwalt oder leitende Jugendanwältin	24-25
Stv. Polizeikommandant (Polizei-Oberstleutnant)	24-25
Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen	19-25
Wissenschaftliche Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen	19-25
Präsidenten und Präsidentinnen der Rekurskommissionen	24
Präsidenten oder Präsidentinnen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	24
Präsident oder Präsidentin der Enteignungskommission	24
Stv. Oberstaatsanwälte und stv. Oberstaatsanwältinnen	23-24
Stv. leitender Jugendanwalt oder stv. leitende Jugendanwältin	23-24

¹⁾ Fassung gemäss GRV vom 12. Juni 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2013.

Ressortleiter oder Ressortleiterinnen Übertretungen	22-24
Polizeiliche Führungskräfte der Stufe 3	22-24
Stv. Ressortleiter oder stv. Ressortleiterinnen Übertretungen	21-23
Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	21-23
Jugendanwälte und Jugendanwältinnen	21-23
Nebenamtliche Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte	22
Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rekurskommissionen	22
Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	22
Polizeiliche Fachexperten und Polizeiliche Fachexpertinnen	20-22
Polizeiliche Führungskräfte der Stufe 2	20-22
Assistenzstaatsanwälte und Assistenzstaatsanwältinnen	20-21
Untersuchungsbeauftragte	18-20
Polizeiliche Führungskräfte der Stufe 1	17-19
Polizeiliche Fachspezialisten und Polizeiliche Fachspezialistinnen	17-19
Polizeiliche Sachbearbeiter und Polizeiliche Sachbearbeiterinnen	13-16